

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 17

NUMMER : 05

DATUM : 25.02.2021

INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
11	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -XXV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe (ORS-Nr. 751)-
12	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
13	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-

## 11 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### XXV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgenden XXV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe:

#### I. § 4 Gebührensätze

(1) Die folgenden Gebühren werden für Verstorbene über fünf Jahre erhoben. Auf die Erhebung von Bestattungsgebühren für Personen unter fünf Jahren wird verzichtet.

(2) Grabstätten

Für die Überlassung eines Reihengrabes bzw. Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab

1.	<u>Reihengräber</u>	
1.1	Reihengrab	1.146,00 Euro
1.2	Urnen-Reihengrab	739,00 Euro
1.3	Anonymes Urnen-Reihengrab	656,00 Euro
1.4	Grabstätte anonymes Reihengrab/Grabkammer (20 Jahre)	860,00 Euro
1.5	Grabkammer (20 Jahre)	877,00 Euro
1.6	Aschestreufeld	656,00 Euro
1.7	Anonymes Reihengrab	1.031,00 Euro
1.8	Rasenreihengrab	1.031,00 Euro
2.	<u>Wahlgräber</u>	
2.1.1	Wahlgrab je Grabstelle (30 Jahre)	1.604,00 Euro
2.1.2	Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage - je Grabstelle - (30 Jahre)	2.762,00 Euro
2.1.3	Grabstätte Wahlgrab/Grabkammer (20 Jahre)	986,00 Euro
2.1.4	Grabkammer (20 Jahre)	877,00 Euro
2.2.1	Urnen-Wahlgrab - je Grabstelle - (30 Jahre)	1.209,00 Euro
2.2.2	Urnen-Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage je Grabstelle (30 Jahre)	1.845,00 Euro
2.3	Wiederverleihung des Nutzungsrechts	
2.3.1	Wahlgrab ohne zeitliche Mindestbegrenzung 360/30 der Gebühr zu Ziff. 2.1 je angefangener Monat	
2.3.2	Urnen-Wahlgrab ohne zeitliche Mindestbegrenzung 360/30	

	der Gebühr zu Ziff. 2.2 je angefangener Monat	
2.3.3	für die Dauer bis zum Ablauf einer Ruhezeit (Ruhefrist), die über die Nutzungsdauer hinausgeht, 360/30 der Gebühr zu Ziffern 2.1 oder 2.2 je angefangener Monat der weiteren Inanspruchnahme	
2.3.4	Wahlgrabstätte im Grabkammersystem ohne zeitliche Mindestbegrenzung 240/20 der Gebühr zu Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 je angefangener Monat	
2.3.5	für die Dauer bis zum Ablauf einer Ruhezeit (Ruhefrist), die über die Nutzungsdauer hinausgeht, 240/20 der Gebühr zu Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 je angefangener Monat der weiteren Inanspruchnahme	
<b>3.</b>	<b><u>Nebenleistungen</u></b>	
3.1	für die Einfassung eines Reihengrabes	56,00 Euro
3.2	für die Einfassung des ersten Grabes einer Wahlgrabstelle	114,00 Euro
3.3	für die Einfassung jedes weiteren Grabes einer Wahlgrabstelle	28,00 Euro
3.4	für die Einmeißelung eines Namens in eine Stele	186,00 Euro
<b>4.</b>	<b><u>Grabunterhaltung</u></b>	
4.1	Anonyme Reihengräber Grabkammer - 20 Jahre -	1.019,00 Euro
4.2	Anonyme Urnen-Reihengräber	432,00 Euro
4.3	Anonyme Reihengräber	1.296,00 Euro
4.4	Rasenreihengrab	1.296,00 Euro
4.5	Urnengräber	
4.5.1	pro Urne (30 Jahre) einer Urnengemeinschaftsanlage	1.245,00 Euro
4.5.2	pro Urne (30 Jahre) Baumplatz	449,00 Euro
4.6	Aschestreufeld	622,00 Euro
4.7	Grabsteinkontrolle	
	einmalige Gebühr für die gesamte Laufzeit im Voraus zusammen mit der Grabmalgenehmigungsgebühr zu zahlen:	
4.7.1	für Grabkammer 20 Jahre	58,00 Euro
4.7.2	für Grab, 30 Jahre Ruhefrist	74,00 Euro

### (3) Bestattung

Für die Beisetzung und Grabanfertigung einschließlich Benutzung des Bahrwagens

1.	Reihengrab	344,00 Euro
2.	Grabkammerbestattung anonymes Reihengrab	179,00 Euro
3.	Anonymes Reihengrab	344,00 Euro
4.	Urnen-Reihengrab	131,00 Euro
5.	Anonymes Urnen-Reihengrab	151,00 Euro
6.	Wahlgrab	413,00 Euro
7.	Grabkammerbestattung Wahlgrab	217,00 Euro
8.	Urnen-Wahlgrab	131,00 Euro

---

9.	Tiefenbestattung in einem Tiefengrab	619,00 Euro
10.	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herstellung eines Wahlgrabes als Tiefengrab	296,00 Euro
11.	Ascheverstreung auf dem Aschestreufeld	53,00 Euro
12.	Grabbeigabe (Totenasche des kremierten Heimtiers)	131,00 Euro
13.	Zuschlag Übergröße Urnenloch	46,00 Euro

Die vorstehenden Gebühren umfassen weder die Bereitstellung von Sargträgern noch die Ausgrünung der Grabstätte.

#### (4) Umbettungen/Ausgrabungen

1.	für das Ausgraben einer Leiche	860,00 Euro
2.	für das Ausgraben und Verbetten einer Leiche	1.204,00 Euro
3.	für das Ausgraben einer Urne	243,00 Euro
4.	für den Urnenversand an andere Friedhöfe	146,00 Euro

#### (5) Benutzung der Friedhofskapellen bzw. -hallen für die Beisetzungsfeierlichkeiten sowie Leichenzellen auf den Kommunalfriedhöfen

1.	für die Friedhofskapelle bzw. -halle einschließlich Dekoration, Grünschmuck, Kerzen und elektrische Orgel (jedoch ohne Vergütung des Organisten, diese erfolgt unmittelbar vom Auftraggeber)	203,00 Euro
2.	für die Leichenzelle	146,00 Euro
3.	für die Benutzung des Sezierraumes (einschl. Reinigung und Desinfektion)	146,00 Euro
4.	für die rituelle Waschung	209,00 Euro
5.	Trauerraum	186,00 Euro

## II.

Diese Satzung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.02.2021 beschlossene XXV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe (ORS-Nr. 751) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung, gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 751

Ratingen, den 25.02.2021

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## 12 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

#### -(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Sigrid Demant-Moog  
Letzte bekannte Anschrift: Tiefenbroicher Str. 3, 40885 Ratingen

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2021 vom 15.01.2021 über die Grundbesitzabgaben  
Objekt-Nr.: GA037643  
Kassenkonto: 1044252

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 10.02.2021

Klaus Pesch  
Bürgermeister

### 13 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

#### Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

##### -(öffentliche Zustellung)-

an

Eheleute Hans Helmut & Han Bockshammer  
Letzte bekannte Anschrift: Florastr. 94, 40822 Mettmann

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2021 vom 15.01.2021 über die Grundsteuer B  
Objekt-Nr.: GA038526  
Kassenkonto: 1048006

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag und Dienstags	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Mittwoch und Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 10.02.2021

Klaus Pesch

**Hinweis:** Zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus darf das Gebäude derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung betreten werden. Für eine Terminvereinbarung zur Abholung oder Rückfragen steht die Rufnummer 02102 550 2020 des Amtes für Finanzwirtschaft zur Verfügung.

**- letzte Seite nicht bedruckt -**